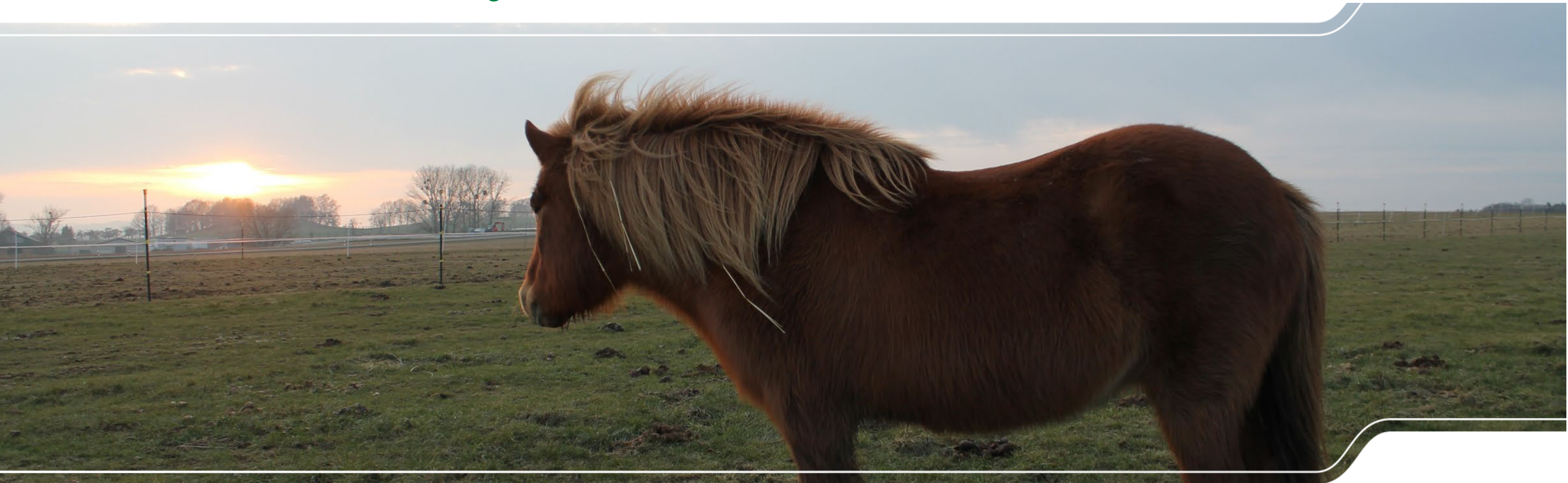


Antragstellung - 2025

Informationen für den Bereich Agrarumwelt



I. Termine 2025

II. Fördertechnische/ rechtliche Neuerungen zum Antragsjahr 2025

FRL AuK ÖBL TWN (AZL)

III. Fachliche Hinweise zur Bewirtschaftung/ Naturschutzberatung

I. Abschluss AJ 2024 – Zahlung AUK, ÖBL, TWN: Termine etc.

I Zahltermine entsprechend Terminplan

	Vorr. Zahltermin
FRL AUK/2023	22. April 2025
FRL ÖBL/2023	22. April 2025
FRL TWN/2023	11. Juni 2025

Änderung der FRL ELER Fläche

- aktuell Änderung der FRL AZL/2015, AUK/2023 und ÖBL/2023
- Hintergrund: Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, bspw. infolge von Gerichtsurteilen oder Anpassungen des GAP-SP
- AUK und ÖBL/2023
 - **Anpassung Mindestschlaggröße auf 0,1 ha für alle AUK-M und ÖBL**

Kombinationen, Kulissen

■ Kombination AUK GL 2 bis 6 mit ÖR5

- Im Rahmen der bestehenden Kulissen (AUK- Maßnahmen und ÖR5) ist eine Kombination möglich
- Beide Prämien werden voll gezahlt
- Noch vorbehaltlich der Änderung GAP-Strategieplan (noch nicht voll genehmigt)

■ Kulissenerweiterung AUK GL 4b

- Kulissenerweiterung im Herbst 2024 fachseitig beschlossen
- Informationen sind erfolgt
- Umsetzung in Förderkulisse bereits ab TnA 2025

FRL TWN 2023 Anpassungen Förderhöhe

Maßnahme		Prämie aktuell EUR/ha	Prämie neu EUR/ha
T1	Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft bis 20 ha je Bruttoschlag	205	205
T2	Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Ohne Ertragsvorgabe bis 20 ha je Bruttoschlag jeder weitere ha je Bruttoschlag	360 138	400 277
T3	Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Mit Ertragsbegrenzung a) ohne Raubfisch bis 20 ha je Bruttoschlag jeder weitere ha je Bruttoschlag	583 197	778 395
	b) ohne Wels bis 20 ha je Bruttoschlag jeder weitere ha je Bruttoschlag	577 193	770 386
	Tbio a) in Verbindung mit T2	120	120
	Tbio b) In Verbindung mit T3	165	165
St3	Sömmerung	575	767

I. AUK, ÖBL, TWN: Umgang mit Flächenerweiterungen

- Flächenerweiterungen bereits bewilligter Maßnahmen benötigen **keinen** Teilnahmeantrag
- Flächenerweiterungen sind bis 50% und nach aktuellem Stand auch über 50% möglich
 - **Bis 50%** der bewilligten Maßnahmenfläche(1.Jahr) > VZ bleibt **wie bisher**
 - **Über 50%** der bewilligten Maßnahmenfläche(1.Jahr) > VZ beginnt **neu**
 - Neue VZ enden voraussichtlich alle 2028
- **Übernommene Maßnahmenflächen** anderer Betriebe sind **i.d.R. keine Erweiterungen**
 - Aber auch 2025 übernommene Maßnahmen können wie oben erweitert werden

I. AUK, ÖBL, TWN: Umgang mit Flächenübergaben

- Flächen- und komplette Betriebsübernahmen möglich
 - **Anzeigepflicht im Sammelantrag und am Schlag !**
 - Keine Übernahmespflicht der Maßnahmen – keine Nachteile für Übergeber

- **Ortsfeste Maßnahmen** können **schlagweise** übergeben/übernommen werden
- **Rotierende Maßnahmen** können **nur vollständig** übergeben/übernommen werden (mindestens 1 Schlag Betriebswechsel)

Fachliche Hinweise, Maßnahmenziel, Gestaltungsspielraum, Naturschutzberatung

Wahl der Maßnahme:

- Was passt in meinen Betrieb ?
- Was muss ich ? Welche Verpflichtungen ?
- Was bekomme ich für die Verpflichtung ?
 - z.B. AuK-Maßnahme **GL 5b** !
- Warum überhaupt ?
- Welcher Gestaltungsspielraum ?
- Was ist auf meiner Fläche konkret sinnvoll ?
- Wer berät mich ?

✦ Förderportal
Förderrichtlinien ▾
Landwirtschaft ▾
✦ Hilfen Land- und Forstwirtschaft
✦ EU-Krisenhilfe Obst- und Weinbau 2024
✦ Wissensaustausch, Innovationen, Netzwerke (WIN/2023)
✦ Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung (LIE/2023)
✦ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2023)
✦ Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2023)
✦ Startprämie Steillagenbewirtschaftung im Weinbau (Startprämie Weinbau/2022)
✦ Existenzgründungs- und Hofnachfolgeprogramm (EHP/2021)
✦ Rettungsbeihilfen (RH/2017)
✦ Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer (LIW/2014)

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)

Aktuelle Informationen und Hinweise

Beihilferechtliches Genehmigungsverfahren für den Teil B der FRL AUK/2023 (Biotoppflegemahd mit Erschwernis)

Die Genehmigung der Kommission der Europäischen Union für die Förderung der Biotoppflegemahd mit Erschwernis liegt vor. Demgemäß wurden die Bestätigungen für die Teilnahme an der Förderung nach Teil B der FRL AUK/2023 übersandt bzw. werden noch gestellt.

Im Rahmen der im beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführten Prämienüberprüfung haben sich Änderungen in der Höhe der Zuwendungen ergeben. Die aktuelle Höhe der Zuwendung je Erschwernisstufe ist in den Steckbriefen zu den GLB-Maßnahmen aufgeführt.

- ✦ [Hier geht es zur Antragstellung mit DIANAweb](#) (webbasierte Anwendung)
- ✦ [Zusätzliche Informationen und Hilfestellungen zu DIANAweb](#)
- ✦ [Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung](#)

▾ Antragsverfahren
▾ Maßnahmen auf Ackerland
▾ Maßnahmen auf Grünland
▾ Umsetzung der Maßnahmen
▾ Wichtige Informationen und Unterlagen
✦ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten Bedingungen

Um die Maßnahmen zielführend umzusetzen und ihre Wirkung für die Natur so günstig wie möglich zu gestalten, wurden Anregungen zur Umsetzung erstellt. Diese sind in den nachstehenden „Fachlichen Hinweisen und Empfehlungen“ zu finden.

Strukturreiche Agrarlandschaft



© Archiv Naturschutz LfULG, H. Ballmann

Förder- und Fachbildungszentren mit Informations- und Servicestellen



✦ [Zur Übersicht mit Kontaktdaten](#)

Richtlinie



- ✦ [Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen](#)
- ✦ [Zuwendungen für Maßnahmen der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen \(FRL AUK/2023\) \(*.pdf, 0,26 MB\)](#)
- ✦ [Kombinationen von Maßnahmen der](#)

GL 5a und GL 5b - Spezielle artenschutzgerechte Grünland-nutzung mit mindestens zwei Nutzungen pro Jahr

Was ist Ziel der Maßnahme?

Beide Maßnahmen GL 5a und GL 5b sind darauf ausgerichtet, insbesondere artenreiche und nutzungsabhängige Bestände der FFH-Lebensraumtypen „**Flachland-Mähwiesen**“, „**Berg-Mähwiesen**“ und **anderer wertvoller Grünland-Biotoptypen** zu erhalten bzw. zu entwickeln. Auf diesen Flächen kommen **vielfach seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften mit wertbestimmenden Pflanzen** vor. Diese Arten sind meist konkurrenzschwach und können nur in **ausreichend lichten Beständen** erhalten werden. Lockere, **kräuterreiche Bestände** werden durch das **Beschränken zusätzlicher Stickstoffgaben** gefördert. Die Mahd Anfang/ Mitte Juni entnimmt eine ausreichend große Menge an vorwüchsiger Biomasse. Der spätere Termin Mitte Juni (GL 5b) berücksichtigt u. a. eine verzögerte Entwicklung der Grünlandbestände in höheren Lagen. **Blütenreiche Wiesen** bieten immer auch einer Vielzahl an Tieren, insbesondere **Schmetterlingen, Bienen und Heuschrecken** einen Lebensraum.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg. Förderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief GL 5a.pdf \(sachsen.de\)](#) bzw. [Steckbrief GL 5b.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5a	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.06.						1. Nutzung als Mahd zwischen dem 01.06. u. 31.07.		2. Nutzung als Mahd mit Beraumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis 15.11.				
	(einschließlich Beraumung und Abtransport des Mähgutes)	Mechanische Grünlandpflege bis 01.04. (Tiefeland) möglich bis 15.04. (Bergland) möglich								Mechanische Grünlandpflege ab 15.09. möglich			

Warum überhaupt?

Förderziel:

„Flachland-Mähwiesen“

„Berg-Mähwiesen“

andere Grünland-Biotope

Lichte Bestände

Kräuterreiche Bestände

Schmetterlinge, Bienen,

Heuschrecken

Das Erreichen dieses Förderzieles ist IHRE Leistung!

Was muss ich?

GL 5b – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab 15.06.

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen **Lage:** ortsfest **Mindestschlaggröße:** 0,1000 ha

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) **Höhe Zuwendung:** 422 EUR/ha

Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr
- **erste Nutzung** als Mahd **ab 15.06.**, Abschluss dieser ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens **31.07.**
- **zweite Nutzung** als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens **15.11.**
- kein Einsatz von N-Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen)
- keine Nach- und Übersaaten
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen

Sonstiges:

Ausnahmen zu:

- dem Einsatz von N-Düngemitteln,
- Nach- und Übersaaten,
- einer Vorweide

sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.

Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter [Hinweise GL 5ab.pdf](#) zu finden.

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 158 EUR/ha) (ab AJ 2024)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung nach der FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.
- Die maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße muss eingehalten werden.

Allgemeine Förderverpflichtungen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege werden zeitnah veröffentlicht.
- ~~Beantragung und Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart (Nutzungscode).~~
- ~~Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung, tiefe Fahrspuren sowie nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen.~~

- „Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden,..“

Allgemeine Hinweise

- Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.
- Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen, die über die in den einzelnen Maßnahmen auf Grünland (einschließlich Biotoppflegemahd) genannten Ausnahmen hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahme im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde.
- Ungenutzte Bereiche können rotieren und dürfen sich ~~höchstens in zwei~~ aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter [Hinweise Allg_GL.pdf](#) zu finden.

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5b	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 15.06. (einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes)							1. Nutzung als Mahd zwischen dem 15.06. u. 31.07.	2. Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis 15.11.				
		Mechanische Grünlandpflege bis 01.04. (Tiefeland) möglich bis 15.04. (Bergland) möglich								Mechanische Grünlandpflege ab 15.09. möglich			

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Die späte Schnittnutzung entspricht der traditionellen Wiesennutzung zur Heugewinnung. Je nach Standort, insbesondere in Abhängigkeit von der Höhenlage, liegt dieser Termin zwischen Anfang Juni bis Mitte Juli. Darauf sollte bei der Entscheidung für einen Erstnutzungstermin geachtet werden, soweit dieser nicht durch die Grünlandkulisse bereits vorgegeben ist.
- ✓ Eine N-Düngung, insbesondere in Form von Stallmist, kann sinnvoll sein, wenn eine langjährige Aushagerung durch Verzicht auf N-Düngung in den letzten Förderperioden stattgefunden hat. Dafür ist vor Durchführung der Düngung eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- ✓ Der Verzicht auf Stickstoffdüngung wirkt als produktionsbegrenzender Faktor. Dennoch können relativ hohe Trockenmasse-Erträge von 40 bis 50 dt/ha an rohfaserreichem Futter erzielt werden. Voraussetzung ist eine optimale Bodenreaktion (pH-Wert) und die ausreichende Versorgung der Pflanzen mit Grundnährstoffen. Ein Mangel wirkt sich nicht nur auf den Ertrag, sondern auch auf die Artenzusammensetzung sowie die Mineralstoffgehalte des Futters aus, die unter das ernährungsphysiologische Optimum für die Raufutterfresser absinken können. Für alle Wiesen frischer Standorte sowie für Bergwiesen wird eine ausreichende Kalkversorgung (pH-Klasse C) sowie Grunddüngung (P und K in Gehaltsklasse B) empfohlen.
- ✓ Es ist darauf hinzuweisen, dass eine ausschließlich landschaftspflegerische Nutzung auf Dauer negative Auswirkungen auf die Vegetationsentwicklung haben kann. Eine regelmäßige Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mahdguts führt zum Nährstoffentzug. Ohne eine ausgleichende Zufuhr durch Düngung, ist mit einem Rückgang der P- und K-Gehalte im

Gestaltungsspielraum Was darf ich?

- Nährstoffausgleich durch Grunddüngung und Kalkung auch aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen
- pH-Klasse C
- P und K – Gehaltsklasse B
- N-Düngung bei ausgehagerten Flächen sinnvoll – Ausnahmegenehmigung, wenn naturschutzfachlich begründet.

- ✓ Auf die Kalkung und Grunddüngung sollte dagegen verzichtet werden bei Grünlandtypen wie Borstgrasrasen (auch kleinflächig in Bergwiesen vorkommend) und Flächen im Einzugsbereich von Mooren, welche einen Lebensraum für spezialisierte, an Nährstoffmangel angepasste Pflanzen bieten (vergl. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13646>).
- ✓ Der Energiegehalt der spät geschnittenen Aufwüchse hängt ganz entscheidend von der Artenzusammensetzung der Grünlandnarbe ab. Kräuter- und leguminosenreiche Bestände sind dabei wesentlich nutzungselastischer als gräserdominierte und können bei der Ernte noch ein akzeptables Futter (Heu) liefern.
- ✓ Optimal ist es, wenn nach der ersten Nutzung die Pflanzen zur Blüte kommen und ihre Samenreife abschließen können. Damit wird sowohl deren Vermehrung sichergestellt, als auch eine wichtige Nahrungsquelle für blütenbesuchende Insekten geschaffen. Reife Samen bieten einer Vielzahl von Artengruppen Nahrung.
- ✓ Vor allem in Vogelschutzgebieten bzw. bei bekanntem Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz) sollte zur Vermeidung von Gelege- und Jungvogelverlusten eine mechanische Bestandspflege wie Abschleppen und Walzen nur bis Mitte März und dann erst wieder im Herbst durchgeführt werden (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg. GL.pdf \(sachsen.de\)](#)). **Altgrasbereiche sind von der Grünlandpflege ausgeschlossen.**
- ✓ Falls Vögel auf der Wiese brüten, muss in bestimmten Fällen (vergl. die Hinweise zum Brutplatzmeldeverfahren in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg. GL.pdf \(sachsen.de\)](#)) darauf Rücksicht genommen werden, und die Mahd kann ggf. nicht vor Mitte Juli erfolgen.
- ✓ Nach jeder **Mahd** sind mindestens 10 %, aber maximal 20 % als **ungenutzte Bereiche** zu belassen. Diese Bereiche sind u. a. **Rückzugs- und Schonräume** für Insekten und bilden Brut-, Nahrungs- und Deckungsräume für Wiesenvögel. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Allgemeinen Hinweise und Empfehlungen ([Hinweise Allg. GL.pdf \(sachsen.de\)](#)) zum Belassen von Altgrasstreifen oder -flächen.
- ✓ Die **Mahd** sollte von innen nach außen oder streifenförmig von der einer Seite zur anderen erfolgen. Das Mahdgut sollte noch zwei bis drei Tagen liegen und anschließend abgefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
- ✓ Die **Schnitthöhe** sollte nicht zu gering sein (mindestens 10 cm). Gelege von Wiesenbrütern werden bei frühen Nutzungsterminen durch einen hoch angesetzten Schnitt geschont. Feld- und Wiesenvögel können bei der noch vorhandenen Deckung schneller mit einer Zweitbrut beginnen. Darüber hinaus ist die verbleibende Deckung für eine Vielzahl von Artengruppen von Bedeutung. Zum Zeitpunkt einer Zweitnutzung (Juli bis September) ist in der Nähe von Amphibienlebensräumen und Laichgewässern mit der Jungtierwanderung zu rechnen. Höher geschnittenes Grünland trocknet weniger schnell aus.
- ✓ Um die **Tierwelt** auf der Fläche zu schonen, sollte möglichst ein Balkenmähwerk verwendet werden. Eine gemeinsame Beantragung mit der GL 8 - Faunaschonende Mahd auf Grünland [Steckbrief GL 8.pdf \(sachsen.de\)](#) bietet sich an. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur

Gestaltungsspielraum Was kann ich?

- Optimierung Energiegehalt, Futterwert
- Vogelschutz (Schleppen , Schnitthöhe)
- Ungenutzte Bereiche als Rückzugs-/ Schonräume
- Mähweise
- Mähtechnik
- Kombinationsmöglichkeiten

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Förderung der Biodiversität im Agrarraum. Die Maßnahme GL 5a oder GL 5b kann mit der Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd oder alternativ mit der GL 7 - Staffelmahd kombiniert werden.

- ✓ **Große Schlagflächen** können in Kombination mit der Maßnahme GL 7 - Staffelmahd auf Grünland [Steckbrief GL 7.pdf \(sachsen.de\)](#) unter Berücksichtigung des verbleibenden Altgrasanteils auch in zwei Durchgängen zu jeweils zirka 50 % mit zwei Teilmahden genutzt werden. Wüchsige oder reifere Bereiche können zwei Wochen früher genutzt werden. Die Staffelmahd trägt zur zeitlichen und räumlichen Diversifizierung der Grünlandbewirtschaftung bei und bereichert so die Nutzungsvielfalt der Landschaft.
- ✓ Die Anschaffung **faunaschonender Mahdtechnik** wird über die Förderrichtlinie FRL NE/ 2023 ([Förderung Naturschutz, Natürliches Erbe 2023, Naturschutzförderung, FRL NE/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)) gefördert.
- ✓ In der Anwendung InVeKoS online GIS (<https://www.smul.sachsen.de/gis-online/Default.aspx>) ist es möglich, für beantragte Schläge mit Hilfe eines Reports der Förderkulisse GL zu Grunde liegende Schutzgüter zu recherchieren (bspw. Vorkommen seltener Rote Liste Arten, Nachweise von Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen oder Biotopen). Auf dieser Grundlage können Sie in einem weiteren Schritt weiterführende Literatur- und Internetquellen nutzen um die Grünlandpflege optimal, schutzgutgerecht zu gestalten (vergl. nachfolgende Literaturempfehlungen und Quellen; z. B. Hinweise zur Landschaftspflege ab Seite 59, FFH-LRT-Maßnahmenempfehlungen im Internet oder Artensteckbriefe).

Literaturempfehlungen

- ✓ RIEHL, G. (2006): Grünland kalken <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13646>).
- ✓ LfULG (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Hrsg.) (2005): Hinweise zur Landschaftspflege. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. 3. Auflage, Dresden. 113 S.: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13696>
- ✓ Maßnahmenempfehlungen/ Maßnahmenstandards für FFH-LRT, LfULG 2018: <https://www.natura2000.sachsen.de/fortschreibung-ffh-massnahmenplanung-24505.html>
- ✓ Artensteckbriefe ausgewählter Arten im Internet unter <https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-21889.html>

Welches Förderziel
hat mein Schlag ganz
konkret – was genau
ist sinnvoll ?

➤ Report im Online GIS

Gast

- Erweiterte Aufgaben
-

- 



- [illegible]

- ☒
- Übersicht

Informationen zur Fläche AUK_GL_32291

Basisdaten	
Zuständige Naturschutzbehörden	
Naturschutzfachbehörde:	FBZ Zwickau
Untere Naturschutzbehörde:	UNB Vogtlandkreis
Zulässige Maßnahmen	
Optimal:	OER5, GL1a, GL1b, GL3a, GL4b_3, GL5d_2
Alternativ:	OER1d, OER3, GL4a_1, GL4a_3, GL4b_1, GL5a, GL5b, GL5d_1 Sofern zulässig, kann durch eine Kombination der oben stehenden Maßnahme(n) mit der Maßnahme GL7 – Staffelmahd oder GL8 – Faunaschonende Mahd die Wirksamkeit für den Naturschutz deutlich erhöht werden.
Vorrangiges Ziel der Naturschutzförderung ¹	
FFH-Lebensraumtypen:	
Biotoptypen:	sonstiges Feucht- und Nassgrünland (GFY)
Arten:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Sonstiges:	
Hinweise	
Bitte beachten Sie auch die fachlichen Hinweise und Empfehlungen, welche auf der Internetseite Förderrichtlinie »Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)« - Förderportal - sachsen.de zur Verfügung stehen und nutzen Sie, sofern nicht bereits geschehen, das Beratungsangebot über die Naturschutzqualifizierer »Naturschutzqualifizierung« - Förderportal – sachsen.de .	



III. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Schlupf ab Mitte Juli bis Anfang August, legt Eier an die Blüten des großen Wiesenknopfes
- Raupe ernährt sich ca 18-26 Tage (Anfang August bis Anfang September) in und von dieser Blüte
- Dann lässt sich die Raupe fallen und von der roten Knotenameise in Ihren Bau tragen, aufgrund von Duftstoffen wird sie aber nicht als Beute erkannt
- Dort ernährt sie sich bis zum Frühjahr von Ameisenpuppen
- Verpuppt sich selbst und wenn sie dann als Schmetterling schlüpft muss sie schleunigst den Bau verlassen (Warum ist wohl klar)
- ungenutzte Bereiche mit Wiesenknopf
- optimale Nutzung: frühe 1. Nutzung und späte 2. Nutzung

III. AUK Naturschutzberatung

- Naturschutzberater sind Teil des Fördersystems!!
- Betriebe können sich selbständig bei Naturschutzberatern melden
- Beratung für Landnutzer kostenfrei
- <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/kontaktdaten-13399.html>

- Für das Vogtland zuständig: **LPV Zschopau-/Flöhatal, Hr. Kreißig**
- Vor erstmaliger Antragstellung Erstberatung
- **Nach Antragstellung** anlassbezogene naturschutzfachliche **Begleitung**
 - **Einzelflächenberatung** grundsätzlich **2x** pro Landnutzer und Schlag im **Verpflichtungszeitraum**

III. AUK Naturschutzberatung

- Anwendungsfälle lt. Leistungsbeschreibung
- **Brutvorkommen**
- **Lage ungenutzter Bereiche** (auf FFH-Lebensraumtypen achten!) Lage ungenutzter Bereiche auf LRT-Flächen: Hinweise, dass Flächen gesehen wurden, wo die ungenutzten Bereiche dort auf dem Schlag waren, wo ein LRT ausgewiesen wurde, wo die Fläche aber aufgrund z.B. von Hangneigung schwerer bewirtschaftbar ist. Das sollte vermieden werden, um die Verbrachung des LRTs nicht zu fördern.
- **Konkrete Bewirtschaftungs- und Pflegetermine** unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter
- Rotation von **Ackernaßnahmen**
- **Kennartenerfassung** für ergebnisorientierte Honorierung (bei Begleitung nur auf AUK-Flächen)

III. AUK (TWN): Fachliche Hinweise

Zusammenfassung

■ „AUK-Maßnahme“

■ Warum überhaupt ?

Allgemeines Förderziel der Maßnahme
individuelles Förderziel der Fläche

■ Gestaltungsspielraum?

z.B. Düngung, Mahdzeit ,Mahdmuster, Beweidung, Pflege
Ausnahmen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten
(z. B. Vorweide , ggf. N-Düngung),
Naturschutzoptimierung ...

■ Was ist sinnvoll ?

Anpassung der Maßnahme an die lokalen Förderziele im
Rahmen des Gestaltungsspielraums

■ Wer berät mich ?

Naturschutzberater als Teil des Systems